



# Gemeinde Borsdorf

Ab dem 1. November 2015 löst das Bundesmeldegesetz das bisherige Melderecht im Freistaat Sachsen ab. Damit einher gehen einige Veränderungen für die Borsdorferinnen und Borsdorfer.

Das Einwohnermeldeamt informiert zu wichtigen Fragen und Antworten.

## Was beinhaltet der neue bedingte Sperrvermerk im Bundesmeldegesetz?

Die Eintragung sogenannter bedingter Sperrvermerke im Melderegister für im Bundesmeldegesetz abschließend festgelegte Einrichtungen wird neu eingeführt.

Das sind:

- Justizvollzugsanstalten
- Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge
- Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger / behinderter Menschen / Heimerziehung dienen
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

Die Sperrvermerke gelten lediglich für den gemeldeten Zeitraum in einer der schutzwürdigen Einrichtungen und erlöschen mit Auszug aus deren Anschrift.

Die gemeldeten Personen werden demnach über jede Anfrage zu ihrer Person unterrichtet bzw. angehört.

## Was ist ein Einwilligungsvorbehalt für die Übermittlung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung und des Adresshandels?

Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende private Stellen herausgegeben werden. Damit sind Sie grundsätzlich vor unkontrollierter Weitergabe Ihrer Daten geschützt. Es besteht ein größerer Schutz als bei der bisherigen Widerspruchsregelung, welche damit entfällt.

Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich Ihre Zustimmung zur o.g. Datenweitergabe erteilen wollen. Diese Zustimmung ist in diesem Falle im Einwohnermeldeamt abzugeben.

Ab 1. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehe- und Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

## Wann erfolgt die Anpassung von Namensbestandteilen?

Die im Melderecht noch bestehende Trennung von Familienname und Namensbestandteil (z.B. Freifrau / Freiherr) wird ab 1. November 2015 entfallen.

Der Namensbestandteil wird dann analog dem Personenstandsrecht beim Familiennamen geführt. Diese Anpassung erfolgt jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften anlassbezogen bei Vorsprache im Einwohnermeldeamt und kann nicht automatisiert vorgenommen werden.

## Was ist eine Wohnungsgeberbestätigung?

Eine wesentliche Neuregelung des Bundesmeldegesetzes ist die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des -eigentümers. Dies erfolgt zukünftig in Form einer sogenannten Wohnungsgeberbestätigung. Damit wird der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift oder elektronisch gegenüber der Meldebehörde der Ein- oder Auszug bestätigt. Die Bestätigung erfolgt durch den Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person, diese ist inhaltlich durch den Bundesmeldegesetzgeber vorgegeben.

Bitte ab dem 1. November 2015 vor Ihrem Besuch im Einwohnermeldeamt zum Zwecke einer An- oder Ummeldung bzw. auch Abmeldung einer Nebenwohnung oder in das Ausland an die Vermieterbestätigung denken! Ein Formular mit Zusatzblatt ist unter [www.borsdorf.de/formularservice](http://www.borsdorf.de/formularservice) abrufbar.